

# Mitwirkungspolitik § 134b Aktiengesetz (AktG)

Deka Investment GmbH  
Deka International S.A.  
Deka Vermögensmanagement GmbH

Stand: Mai 2020

The Deka logo is displayed in white on a red background. It consists of a stylized icon of three vertical bars of increasing height to the left of the word "Deka" in a bold, sans-serif font.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG)</b>	<b>3</b>
1.1.	Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG)	3
1.1.1.	Stimmrechtsausübung	3
1.1.2.	andere Aktionärsrechte	3
1.2.	Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG)	3
1.3.	Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessensträgern der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG)	4
1.4.	Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG)	4
1.5.	Umgang mit Interessenskonflikten (§ 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG)	4
<b>2.</b>	<b>Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 2 AktG)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens (§ 134b Abs. 3 AktG)</b>	<b>4</b>

# Offenlegung nach § 134b Aktiengesetz (AktG) - Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

## 1. Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG)

Als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG haben die einzelnen Gesellschaften der Deko-Gruppe eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Diese Mitwirkungspolitik muss den Umgang mit den folgenden Themen beschreiben:

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften,
4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, sowie
5. den Umgang mit Interessenskonflikten.

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Mitwirkungspolitik für jeweils folgende Gesellschaften der Deko-Gruppe (nachfolgend „Deko“):

- Deko Investment GmbH, Frankfurt am Main
- Deko Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
- Deko International S.A., Luxemburg

### 1.1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG)

#### 1.1.1. Stimmrechtsausübung

Die Deko übt grundsätzlich die Stimmrechte aus den in den Investmentvermögen gehaltenen Aktien verantwortungsbewusst aus. Die Stimmrechte werden für möglichst viele Aktien, nationaler und internationaler Aktiengesellschaften, ausgeübt, es sei denn, es bestehen erhebliche Stimmrechtshindernisse, wie z.B. Aktiensperre oder umfangreiche Vollmacherfordernisse.

Mit den Grundsätzen zur Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen legt die Deko ihre Handlungsmaximen fest, nach denen sie selbst oder über Stimmrechtsvertreter das Aktionärsstimmrecht treuhänderisch für die von ihr verwalteten Investmentvermögen ausübt. Die aktuelle Fassung dieser Grundsätze ist auf der Homepage der Deko [www.deko.de](http://www.deko.de) unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.

Auf Wunsch des institutionellen Anlegers kann die Stimmrechtsausübung auf Dritte übertragen werden.

Im Rahmen von individuellen Vermögensverwaltungsmandaten übt die Deko grundsätzlich keine Stimmrechte aus.

#### 1.1.2. andere Aktionärsrechte

Die Deko hat Prozesse eingerichtet, um die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen sowie die Wahrnehmung anderer Aktionärsrechte sicherzustellen.

### 1.2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Ein integraler Bestandteil der Investmentstrategie der Deko ist die aktive Überwachung der Portfoliogesellschaften. Wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG sind solche in Bezug auf:

- Strategie
- finanzielle und nicht finanzielle Leistung
- Risiko
- Kapitalstruktur
- soziale und ökologische Auswirkungen
- Corporate Governance.

Die Deka überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften eigenständig. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse der Finanzberichterstattung der Unternehmen, Teilnahme an Investorenpräsentationen oder auch durch regelmäßige persönliche Kontakte zu Investor Relations und dem Unternehmensmanagement.<sup>1)</sup>

### **1.3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessensträgern der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG)**

Im Interesse ihrer Anleger fördert die Deka durch einen konstruktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften deren Werterhalt und -steigerung. Der Dialog wird u.a. mit den Vorständen und Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften geführt. Dazu gehören auch Redebeiträge auf Hauptversammlungen.<sup>1)</sup>

### **1.4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG)**

Die Deka ist grundsätzlich bereit, mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären zusammenzuarbeiten, wenn dadurch die eigenen Engagement-Aktivitäten erfolgreicher gestaltet werden können und dies im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgt. Könnte ein kollaboratives Engagement z.B. aufgrund von „Acting in Concert“- Verdachtsmomenten problematisch sein, verzichtet die Deka auf eine Zusammenarbeit mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären. Die Deka tauscht sich jedoch auf allgemeiner Ebene mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären in Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Netzwerken im Zusammenhang mit Corporate Governance aus.<sup>1)</sup>

### **1.5. Umgang mit Interessenskonflikten (§ 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG)**

Die Deka ist verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen, der Anleger dieser Investmentvermögen sowie der Kunden ihrer individuellen Vermögensverwaltungsmandate zu handeln. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung der Deka können bestimmte interne (z.B. zwischen Anlageklassen und/oder Anlagestrategien) und externe Interessenkonflikte (z.B. zwischen Kunden und Vermögenseigentümer) auftreten. Für diese Fälle existieren gruppenweite Richtlinien und Verfahren, die (aufsichts-) rechtlich sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenkonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden.<sup>1)</sup>

## **2. Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 2 AktG)**

Die Deka veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik auf der Homepage der Deka [www.deka.de](http://www.deka.de) unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.

## **3. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens (§ 134b Abs. 3 AktG)**

Die Deka veröffentlicht im Laufe eines jeden Jahres alle bedeutenden Abstimmungen der Deka auf Hauptversammlungen auf der Homepage der Deka [www.deka.de](http://www.deka.de) unter der Rubrik „Corporate Governance“ der jeweiligen Gesellschaft einsehbar.

---

<sup>1)</sup> Zu weiteren Details hierzu wird auf die Richtlinie „Stewardship der Deka“ auf der Homepage der Deka [www.deka.de](http://www.deka.de) verwiesen.